Mustervorlage:

Sanierungsaufforderung

Eigentümer/in

Strasse

PLZ Ort

Ort, Datum

**Liegenschaft [Adresse]**

**Private Hausanschlussleitung; Sanierungsaufforderung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom [Datum] haben wir Sie über die bevorstehende Zustandserfassung Ihrer privaten Hausanschlussleitung orientiert.

Die Kanalfernsehaufnahmen des oben genannten Hausanschlusses wurden ausgewertet.

Bei der Auswertung des Kanal-TV-Protokolls des genannten Hausanschlusses **wurden Mängel** festgestellt, welche zusätzliche Kanalfernsehaufnahmen, Neubauten, Sanierungen und/oder Reparaturen notwendig machen. Im Auftrag der Gemeinde haben wir die notwendigen Massnahmen auf einer Situationsübersicht «Zustandsbeurteilung Hausanschluss Kanalisation» dargestellt und ein Sanierungsvorschlag inkl. grobe Kostenschätzung erstellt.

Falls Sie der Auffassung sind, dass die von uns als undicht eingestuften Leitungen/Bauwerke dicht sind, kann dies mittels Dichtheitsprüfung (nach SIA 190) der gesamten Bauwerke unter Aufsicht der Gemeinde nachgewiesen werden. **Unbeaufsichtigte/unvollständige Dichtheitsprüfungen und unvollständige und/oder unplausible Sanierungsnachweise werden zurückgewiesen.**

Die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen wurden durch die Gemeinde finanziert (Koordination, Grundlagenaufbereitung, Durchführung, Begleitung und Auswertung der Kanalfernsehaufnahmen inkl. der groben Kostenschätzung).

Die Realisierung der Sanierungs- und / oder Reparaturmassnahmen wie Tiefbauarbeiten, Kanalsanierungen und der damit verbundene Bauleitungsaufwand muss durch Sie als Liegenschaftseigentümer/in finanziert werden.

Optional, wenn die Gemeinde die Koordination anbietet:

Die Gemeinde bietet allen Grundstückseigentümern/innen mit sanierungsbedürftigen Leitungen an, die Sanierungsarbeiten zu koordinieren. Falls Sie Interesse an diesem Angebot haben, wird die Gemeinde die Sanierungsarbeiten ausschreiben, Ihnen eine Offerte zukommen lassen und anschliessend die Umsetzung begleiten. Die Sanierungskosten tragen die Eigentümer/in. Falls Sie für die Sanierung Ihrer Leitung eine Offerte von der Gemeinde möchten, setzen Sie bitte ein entsprechendes Kreuz auf dem Antworttalon. Sie können sich nach Vorliegen der Offerte entscheiden, vom Angebot Gebrauch zu machen oder die Sanierung selbst zu beauftragen.

Bei einer Koordination durch die Gemeinde profitieren Sie von günstigen Marktpreisen und zudem sind die Ingenieurdienstleistungen für Sie kostenlos.

Wenn Sie sich entscheiden, die Sanierung / Reparatur selbst in Auftrag zu geben, gilt:

|  |
| --- |
| Bis zum [Datum] ist der Gemeinde XX wie folgt nachzuweisen, dass der Hausanschluss erneuert, saniert oder renoviert wurde:Bei Schachtreparaturen: Fotos inkl. Planbeilage des sanierten Bauwerks.* Bei Kanalsanierungen: Dichtheitsprüfungsprotokoll und Kanalfernsehprotokoll inkl. DVD oder Memory-Stick. Bei Kanalsanierungen mit Schlauchrelining mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist zudem der korrekt zurückgefräste Schlauch Seite Hauptsammelkanal mit Foto von Seite Hauptsammelkanal nachzuweisen.
* Bei Neubauten: Dichtheitsprüfungsprotokoll, Kanalfernsehprotokoll inkl. DVD oder Memory-Stick, sowie Einmasspläne von Neubauten.

Empfehlungen / Hinweise:* Wir empfehlen Unternehmer und Produkte, welche folgende Eigenschaften sicherstellen:
	+ Unternehmer ist Mitglied beim Kanalsanierungsverband (https://www.ksv-schweiz.ch)
	+ Produkt mit VSA-Eignungsatteste für Renovations- und Reparaturverfahren (QUIK) (https://vsa.ch/fachbereiche-cc/kanalisation/quik/)
* Zudem wird empfohlen, die Unterlagen Ihrer Gebäudeversicherung (Schadenabteilung) einzureichen.
 |

Für Fragen und falls Sie die Videodateien der Kanal-TV-Aufnahmen wünschen, bitten wir Sie, uns dies per E-Mail auf XX@XX mitzuteilen. Die Ingenieurbüro XXX wird Ihnen die Daten bereitstellen.

Freundliche Grüsse

* Zustandsbeurteilung, Hausanschluss Kanalisation, Ingenieurbüro XXX
* Zustandsprotokoll Kanal inklusiv Sanierungsvorschlag und grobe Kostenschätzung.

* Antworttalon (falls Gemeinde die empfohlene Koordination wahrnimmt)
* Antwortkuvert (falls Gemeinde die empfohlene Koordination wahrnimmt)

**Rechtliche Grundlage**

Eine grundsätzliche Verpflichtung, die Abwasseranlagen sachgemäss zu erstellen, zu betreiben, zu warten und zu unterhalten, findet sich in Art. 6 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG vom 24. Januar 1991) und in Art. 13 Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV vom 28. Oktober 1998).

Gemäss Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA vom 4. März 2009) § 95 sind die verantwortlichen Träger der Siedlungswasserwirtschaft die Gemeinden. Sie bewilligen die privaten Abwasseranlagen und sind gemäss § 83 GWBA für den Vollzug verantwortlich. Gemäss § 103 des Planungs- und Baugesetzes (PBG vom 3. Dezember 1978) [und Paragraph XY des kommunalen Abwasserreglements / Baureglements] sind die privaten Abwasseranlagen nach den Weisungen der Baubehörde zu unterhalten.